



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-6130-008402

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.06.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Steuerentlastungen im Zusammenhang mit der dreimonatigen Senkung des Energiesteuersatzes auf Kraftstoffe schnellstmöglich zurückzunehmen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der sogenannte Tankrabatt lediglich der Mineralölindustrie begünstige, die rechtlich nicht verpflichtet werden könne, die Vergünstigungen an den Tankkunden weiterzugeben und dies auch nicht getan habe. Das eigentliche Ziel des Tankrabattes, nämlich die Entlastung der Bürger, sei verfehlt worden. Insofern sollte die Subventionierung der Mineralölindustrie gestoppt werden und eine juristisch tragfähige und zielführende Maßnahme zur Entlastung der Bürger getroffen werden.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 92 Mitzeichnende an, und es gingen 14 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Beratung unterzogen wird.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Die Regierungskoalition hatte angesichts der erheblich gestiegenen Energiepreise zur kurzfristigen Abfederung der Belastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft, insbesondere im Handwerk und in der Logistikbranche, am 23. März 2022 ein Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten beschlossen. Dazu zählte auch unter anderem eine vom 1. Juni 2022 bis zum 31. August 2022 befristete Absenkung der Energiesteuersätze für die hauptsächlich im Straßenverkehr verwendeten Kraftstoffe auf die europäische Mindeststeuersätze der Energiesteuerrichtlinie (Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003).

Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Energiesteuer lediglich ein Preisbestandteil des Kraftstoffpreises ist und seit 2003 in unveränderter Höhe erhoben worden war. Sie ist damit nicht Ursache der damaligen Preiserhöhungen. Die Preisgestaltung obliegt in Deutschland allein den Marktteilnehmern. Die Energiesteuer als Verbrauchsteuer ist als indirekte Steuer zwar darauf angelegt, dass sie von dem Steuerpflichtigen grundsätzlich auf die Verbraucherinnen und Verbraucher abgewälzt wird. Eine Verpflichtung der Wirtschaft zur Weitergabe der Energiesteuersenkung in der Lieferkette bis an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher durch die Tankstelle ist rechtlich allerdings nicht möglich.

Durch den Tankrabatt wurde die Energiesteuer für E5 und E10 im Juni 2022 bis August 2022 um 29,55 Cent pro Liter, für die Diesel um 14,04 Cent pro Liter gesenkt. Die steuerliche Entlastung für Benzin fiel etwa doppelt so hoch aus wie Diesel, da für Diesel wegen der schon regelmäßig niedrigeren Steuerlast weniger Raum für weitere Senkungen vorhanden war.

Der Petitionsausschuss weist bezüglich der in Frage stehenden Weitergabe der Steuersenkung auf die Ad-hoc-Sektoruntersuchung des Bundeskartellamtes vom November 2022 hin, welche die Auswirkungen des Tankrabattes auf die Preisentwicklung untersucht hat. Das Bundeskartellamt hat festgestellt, dass im ersten Monat nach Einführung des Tankrabattes ein relativ hoher Anteil des Rabattes an die Abnehmer und Abnehmerinnen weitergegeben worden sei. Ohne die Senkung des Energiesteuersatzes wären die Kraftstoffpreise in Deutschland im Juni 2022 mit großer Wahrscheinlichkeit erheblich höher gewesen. Auch für den gesamten Zeitraum



zwischen Juni 2022 und August 2022 wurde eine überwiegende Weitergabe der Steuersenkung erkannt.

Im Rahmen dieser Untersuchung hat das Bundeskartellamt auch auf andere wissenschaftliche Studien verwiesen, die auch zu diesem Ergebnis gekommen sind. Beispielsweise hat das ifo-Institut in Dresden festgestellt, dass die deutschen Verbraucherinnen und Verbraucher im Zeitraum des Tankrabatts durchschnittlich 35 Cent weniger pro Liter Benzin und 17 Cent weniger pro Liter Diesel bezahlt haben. Vor dem Hintergrund des Darlegten empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.